

vjrragendes Mittel zur Erziehung kommunistischer Eigenschaften.

Damit soll nicht gesagt sein, daß allein die Beherrschung der Theorie genügt, um ein befähigter Leiter zu sein. Wenn wir uns unter unseren Kadern umschaun, so können wir sagen: Wir haben bereits viele gebildete Menschen, aber es fehlt ihnen oftmals an Erfahrung. Hier müssen besonders die führenden Funktionäre als Erzieher neuer Kader eine große Arbeit leisten. Genosse Chruschtschow sagte in seinem Referat über das Programm der KPdSU:

„Jeder Organismus besteht aus einzelnen Zellen und erneuert sich ständig, weil einige Zellen absterben und andere entstehen. Auch die Partei und die Gesellschaft im ganzen unterliegen demselben Prozeß, sind demselben Gesetz des Lebens untergeordnet. Man kann diesen natürlichen Prozeß weder anhalten noch stören, ohne der Entwicklung des Organismus der Partei und der gesamten Gesellschaft zu schaden.“⁸

Es muß offen gesagt werden, daß wir den Kadernachwuchs für leitende Funktionen in der Justiz leider ver-

⁸ ebenda, Nr. 127, S. 2734.

nachlässigt haben, daß wir uns nicht systematisch und beharrlich um die Entwicklung neuer Kader bemüht haben. Deshalb besteht jetzt eine vordringliche Arbeit darin, jüngere, in der Arbeit gewachsene Genossen an höhere Funktionen heranzuführen und sie an die Seite der alten, bewährten Kader zu stellen, damit sie dann zur Hand sind, wenn sie gebraucht werden.

„Die ständige Erneuerung der Kader, die Förderung neuer, in der Arbeit gewachsener Genossen, die Verbindung der jungen und erfahrenen Funktionäre in unserem Partei- und Staatsapparat ist ein Entwicklungsgesetz der marxistisch-leninistischen Partei.“¹⁸

*

Wie wir sehen, gibt allein *eine* Seite des großen Lehrbuchs, das der XXII. Parteitag der KPdSU für den sozialistischen Aufbau in der DDR ist, eine Fülle von wertvollen Hinweisen für die Qualifizierung der Arbeit der Justizorgane. Wenn wir die Materialien des Parteitags gründlich studieren, den großen Ideenreichtum mit heißem Herzen und klarem Blick verarbeiten, dann werden wir nicht nur von der Sowjetunion lernen, sondern auch mit der Sowjetunion siegen!

10 ebenda.

Dr. HANS WEBER, Direktor des Instituts für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Welche Bedeutung hat die Einstellung des Rechtsbrechers zur sozialistischen Arbeit für die richtige Einschätzung der Straftat und die Differenzierung der Strafe?

i

In der täglichen Praxis unserer Justizorgane spielt bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit von Straftaten und der Persönlichkeit von Rechtsbrechern die Feststellung ihres Verhältnisses zur sozialistischen Arbeit eine erhebliche Rolle, insbesondere ist sie von großer Bedeutung für die richtige Differenzierung zwischen Freiheitsstrafe und den Strafen ohne Freiheitsentzug und für die Entscheidung, ob von Strafe abgesehen werden kann oder ob eine Bestrafung erforderlich ist.

Die Tatsache, daß unsere Justizorgane der Einstellung zur Arbeit eine so große Bedeutung bei der Beurteilung der Straftat und der Täterpersönlichkeit beimessen, ist Ausdruck dafür, daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse die grundlegenden Beziehungen zwischen den Menschen der sozialistischen Gesellschaft darstellen. In der sozialistischen Produktion bildet sich maßgeblich das moralische Antlitz des sozialistischen Menschen heraus. Der Grad der Verbindung des Rechtsbrechers mit den sozialistischen Produktionsverhältnissen und sein dementsprechendes Verhältnis zur Arbeit innerhalb dieser Verhältnisse ist daher der entscheidende Gradmesser dafür, wie der Mensch überhaupt zur sozialistischen Gesellschaft steht. Der V. Parteitag bezeichnete deshalb die sozialistische Arbeitsmoral als „das Herzstück der gesamten moralischen Beziehungen in der sozialistischen Gesellschaft“¹.

Eine negative Einstellung zur sozialistischen Arbeit ist — wie noch im einzelnen dargelegt werden wird — die ideologische Ursache vieler Straftaten. Die Intensität der negativen Einstellung zur Arbeit bestimmt zu einem wesentlichen Teil die Tiefe des Widerspruchs, in den sich der Rechtsbrecher durch ein konkretes Ver-

brechen zur sozialistischen Gesellschaft setzt, d. h. den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat. Das bedeutet, daß die Einstellung zur Arbeit bei einem wesentlichen Teil der Kriminalität in der DDR nicht nur als bloßer Strafzumessungsgrund gelten kann, sondern unmittelbar als Verbrechensursache auf die Schwere des Verbrechens einwirkt und schon insofern für die Differenzierung der Strafe von Bedeutung ist.

Die Analyse der Arbeitsmoral des Rechtsbrechers fällt bei den einzelnen Arten der Verbrechen sehr unterschiedlich ins Gewicht. So tritt sie z. B. bei Staatsverbrechen, die von einer feindlichen Gesamteinstellung gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung getragen sind, zurück; das gleiche gilt für vorsätzliche Verbrechen gegen das Leben. Demgegenüber ist sie bei Wirtschafts- und Eigentumsverbrechen von großer Wichtigkeit.

Wenn auch im allgemeinen unsere Justizorgane die Bedeutung, die der Einstellung des Rechtsbrechers zur sozialistischen Arbeit zukommt, erkannt haben und ihr bei der Würdigung der Gesellschaftsgefährlichkeit und der Differenzierung der Bestrafung große Aufmerksamkeit widmen, so gibt es doch in einigen Fällen noch unrichtige Auffassungen, die geeignet sind, die Gerechtigkeit der Entscheidung und ihre Überzeugungskraft zu beeinträchtigen.

So werden manchmal noch gute Arbeitsleistungen des Angeklagten, die Ausdruck einer positiven Einstellung zur Arbeit sind, als „selbstverständlich“ betrachtet und daher bei der Festsetzung der Strafe nicht berücksichtigt. Mit einer solchen fehlerhaften Auffassung eines Bezirksgerichts mußte sich das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 26. April 1961 (NJ 1961 S. 501) auseinandersetzen. In dem angefochtenen Urteil wurde ein Absehen von Strafe u. a. mit der Begründung abgelehnt, der Angeklagte müsse begreifen, daß es in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat nicht mehr genüge, eine

¹ Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat, Berlin 1958, S. 122.